

Amtsblatt

FOLGE 9 | 12. DEZEMBER 2022 | 152. JAHRGANG



BISTUM
PASSAU

INHALT:

- 115 Ordnung zur Nachsorge bei Klerikern mit römischen/bischöflichen Auflagen
- 116 Änderung der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Passau
- 117 Pfarrverband Straßkirchen – Änderung der Zuordnung des Pfarrverbands zum Pastoralen Raum Hauzenberg bzw. Verwaltungszentrum Hauzenberg zum 1.1.2023
- 118 Wegfall der Eintragung des Konfessionsmerkmals „RK“ – Relevanz für Taufe, Rekonziliation und Konversion
- 119 Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2023
- 120 Kollektenplan 2023
- 121 Notizen und allgemeine Hinweise
- 122 Dienstmeldungen



Der Bischof von Passau

115

Ordnung zur Nachsorge bei Klerikern mit römischen/bischöflichen Auflagen

1. Die Rechtsgrundlage für diese Nachsorgeordnung findet sich in folgenden Dokumenten:

- „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ (Amtsblatt Passau 30.1.2020, Folge 1, 150. Jahrgang Nr. 4).

Dort heißt es in Nr. 53:

„Es obliegt dem Ordinarius, dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm verfügten Beschränkungen oder Auflagen eingehalten werden. Das gilt bei Klerikern auch für die Zeit des Ruhestands“.

- Can. 1339 § 5 CIC legt fest:

„Wenn es die Schwere des Falles erforderlich macht, und besonders, wenn jemand in der Gefahr steht, eine Straftat zu wiederholen, soll ihn der Ordinarius auch über die nach Maßgabe des Rechtes durch Urteil oder Dekret verhängten oder erklärten Strafen hinaus in einer durch ein Dekret bestimmten Weise der Aufsicht unterstellen“.

- Je nach Einzelfall kann die besondere Aufsicht des Ordinarius über einen betroffenen Kleriker auch in den individuellen römischen oder bischöflichen Dekreten verankert sein.

2. Die Verantwortung für die Nachsorge tragen Bischof, Generalvikar und Interventionsbeauftragte.

Die Durchführung obliegt dem jeweiligen Leitenden Bischöflichen Beauftragten sowie dem Bischöflichen Beauftragten.

3. Ziel:

Ziel der Nachsorge ist allein die Kontrolle der Einhaltung der Auflagen aus vorausgehenden bischöflichen/römischen Dekreten durch den betroffenen Kleriker. Eine Aussage oder Einschätzung (z. B. im Sinne einer

Sozialprognose) für die mögliche weitere dienstliche Verwendung des betroffenen Klerikers ist nicht Ziel und Inhalt der Nachsorge. Die Beauftragten formulieren für jeden betroffenen Kleriker halbjährlich ein Ergebnis, welches den drei Verantwortlichen schriftlich vorgelegt, vorgelesen und von diesen abgezeichnet wird.

4. Beginn:

Am Beginn der Nachsorge steht jeweils ein persönliches Gespräch des Bischofs mit jeweils einem betroffenen Kleriker im Beisein der Beauftragten zur Erläuterung der zukünftigen Maßnahmen.

Dabei wird dem betroffenen Kleriker ein bischöfliches Dekret übergeben mit folgendem Inhalt:

- Rechtsgrundlage
- Anlass für die Nachsorge im Einzelfall (der im jeweiligen früheren Vergehen des betroffenen Klerikers besteht)
- Beschreibung der künftigen vom betroffenen Kleriker verpflichtend zu absolvierenden Kontrollmaßnahmen (vgl. unten)
- Sanktionsdrohung im Fall der Verweigerung (can. 1371 §1 CIC)
- Rechtsmittelbelehrung

5. Die Nachsorge umfasst grundsätzlich folgende regelmäßige Kontrollmaßnahmen, die durch Entscheid des Bischofs in Häufigkeit und Ausgestaltung jeweils an den individuellen Status des betroffenen Klerikers angepasst werden können:

- Selbstauskunft des Klerikers über seine Tätigkeit (halbjährlich).
- Gespräch der Beauftragten mit dem Kleriker (halbjährlich).
- Gespräch der Beauftragten mit dem Dienstvorgesetzten bzw. Dekan des Klerikers (halbjährlich).
- Falls der Kleriker sich in Therapie befindet, ist die Vorlage der therapeutischen Ergebnisse/Befunde/Gutachten nach Schweigepflichtentbindung erwünscht, aber nicht verpflichtend.

Alle Vorgänge und Gespräche der Nachsorge werden protokolliert und von allen Beteiligten unterzeichnet. Informationen und Inhalte sind von allen Beteiligten streng vertraulich zu behandeln (gemäß der Verschwiegenheitserklärung nach § 5 KDG).

Die Entscheidung darüber, welche Kleriker sich der Nachsorge zu unterziehen haben, ergibt sich aus den jeweiligen bischöflichen oder römischen Dekreten.

Der Bischof prüft die vorliegenden Dekrete, entscheidet über jeden Einzelfall und erteilt schließlich den Beauftragten einen schriftlichen Auftrag zur Durchführung der Nachsorgemaßnahmen. Darin gründet das Recht der Beauftragten, die oben genannten Kontrollmaßnahmen durchzuführen und vom betroffenen Kleriker einzufordern.

6. **Zuständigkeit:**

Die Zuständigkeit für die Nachsorge ergibt sich aus der Inkardination des Klerikers im Bistum Passau. Sie bleibt auch bestehen bei einem Wohnsitzwechsel in ein anderes Bistum. Der auswärtige Wohnsitzordinarius wird über den Zuzug eines betroffenen Klerikers informiert (vgl. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, Nr. 55).

7. **Zeitliche Dauer der Nachsorge:**

Die Nachsorge ist grundsätzlich auf unbefristete Zeit ausgerichtet. Der Bischof überprüft alle fünf Jahre, ob die Nachsorge im Einzelfall weitergeführt oder eingestellt werden soll. Die Entscheidung über eine Beendigung der Nachsorge teilt der Bischof den Beauftragten und dem betroffenen Kleriker schriftlich mit.

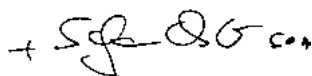
8. **Datenschutz:**

Zum Datenschutz vgl. Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch, Nr. 59 – 61.

9. **Aktenverwahrung:**

Die Akten werden nach der jeweils geltenden Ordnung im Personalakt des betroffenen Klerikers abgelegt.

Passau, 8. Dezember 2022



Dr. Stefan Oster SDB

Bischof von Passau

Änderung der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Passau

Als zuständiger Gesetzgeber erlasse ich gemäß c. 391 CIC folgende Änderungen der Satzung der Emeritenanstalt der Diözese Passau, der das Domkapitel Passau und der Diözesansteuerausschuss (c. 1295 i.V.m. c. 1292 § 1 CIC, Art. 7 Abs. 1 Ziff. 1 der Satzung der gemeinschaftlichen kirchlichen Steuerverbände der bayerischen (Erz-)Diözesen) zugestimmt haben und zu der der Verwaltungsausschuss der Emeritenanstalt und der Priesterrat der Diözese gehört wurden.

I.

Änderung der §§ 9 bis 11 der Satzung der Emeritenanstalt

§§ 9 bis 11 der Satzung werden wie folgt neu gefasst und ersetzen die §§ 9 bis 11 der Satzung in ihrer bisher geltenden Fassung:

§ 9

Versetzung in den Ruhestand

- (1) Die Versetzung in den dauernden Ruhestand erfolgt auf Antrag des Priesters, wenn er das 70. Lebensjahr vollendet hat; der Antrag auf Versetzung in den dauernden Ruhestand nach Vollendung des 67. Lebensjahres bedarf einer besonderen Begründung. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen über die freie Resignation und die freie Annahme der Resignation durch den Oberhirten, die Bestimmungen der Satzung des Domkapitels sowie des can. 401 CIC davon unberührt.
- (2) Ein Priester kann wegen Dienstunfähigkeit oder Krankheit vorzeitig oder zeitlich befristet in den Ruhestand versetzt werden. Das Nähere wird in Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 10 Leistungen

- (1) Der Anspruch auf Versorgungsbezüge entsteht mit dem Tag der Versetzung in den Ruhestand.
- (2) Die Emeritenanstalt leistet Versorgungsbezüge nach § 11.
- (3) Auf die Höhe der Versorgungsbezüge werden bei Eintritt in den dauernden Ruhestand angerechnet:
 - a) Renten aus der gesetzlichen Renten- oder Unfallversicherung,
 - b) Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers zur Kranken- und Pflegeversicherung,
 - c) Leistungen aus einer Versorgung, zu der die Diözese Passau oder ein anderer Dienstgeber Mittel ganz oder teilweise beisteuern oder beigesteuert haben.
 - d) Bezüge aus einem anderweitigen Dienstverhältnis, sofern die Summe der Bezüge des Berechtigten die vergleichbaren Bezüge bei aktivem Dienst um mehr als 20% übersteigt.

§ 11 Höhe der Versorgungsbezüge

- (1) Die Mitglieder der Anstalt erhalten Versorgungsbezüge entsprechend den ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen der Besoldungsgruppe, in die diese im aktiven Dienst zuletzt eingestuft waren oder gewesen wären, sofern nicht im Einzelfall eine abweichende Regelung vereinbart wurde. Mitglieder mit laufendem Versorgungsbezug erhalten eine jährliche Sonderzahlung entsprechend Art. 76 Abs. 2 Nr. 1 BayBeamVG.
- (2) Die Höhe der Versorgungsbezüge darf 71,75 vom Hundert der ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen. Das Nähere regeln Ausführungsbestimmungen.

- (3) Bei einem schweren Dienstvergehen, insbesondere bei Vergehen, die eine Suspension oder sonstige Kirchenstrafen zur Folge haben, hat der Bischof von Passau unbeschadet der Bestimmungen in can. 281 1 und 2 CIC das Recht, die Höhe der Versorgungsbezüge entsprechend zu kürzen.

II.

Ausführungsbestimmungen zu §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt

Zu den §§ 9 und 11 der Satzung der Emeritenanstalt werden folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Vorzeitiger Ruhestand

- (1) Der Priester kann wegen Dienstunfähigkeit auf seinen Antrag oder von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden, wenn er aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd unfähig (dienstunfähig) geworden ist. Als dienstunfähig kann auch angesehen werden, wer infolge Erkrankung innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten mehr als drei Monate keinen Dienst getan hat und keine Aussicht besteht, dass innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten die Dienstfähigkeit wieder voll hergestellt ist.

Bestehen Zweifel über die Dienstunfähigkeit des Priesters, so ist er verpflichtet, sich auf Verlangen des Ordinarius durch von diesem zu bestimmende Ärzte ärztlich oder fachärztlich untersuchen und, falls es ärztlich für erforderlich gehalten wird, beobachten zu lassen sowie die Ärzte von ihrer Schweigepflicht gegenüber dem Ordinarius zu entbinden. Die Kosten einer solchen Untersuchung werden von der Diözese getragen.

- (2) Entzieht sich der Priester trotz schriftlicher Aufforderung ohne hinreichenden Grund seiner Verpflichtungen nach Abs. 1 Unterabsatz 2, so kann er so behandelt werden, wie wenn seine weitere Dienstfähigkeit oder vorzeitige Dienstunfähigkeit gemäß Abs. 1 Unterabsatz 2 festgestellt worden wäre.

- (3) In den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit kann ein Priester auch dann versetzt werden, wenn er nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (4) Von einer Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit soll abgesehen werden, solange eine anderweitige Verwendung des Priesters möglich erscheint.
- (5) Ist der Priester oder Priesteramtskandidat vor Vollendung des 62. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden, wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltsfähigen Dienstzeit zu zwei Dritteln hinzuge-rechnet, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltsfähig berücksichtigt wird (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (6) Für die Dauer des vorzeitigen Ruhestandes wegen Dienstunfähigkeit kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Diözesanbischof - erforderlichenfalls nach Beratung mit dem Vermögensrat - abweichend festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehaltssatz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (7) Dem Priester kann die Ausübung des Dienstes für die Dauer des Verfahrens ganz oder teilweise untersagt werden, wenn dies aus schwerwie-gendem Grund geboten ist.

- (8) Führt das Verfahren zu dem Ergebnis der Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand, so beginnt der vorzeitige Ruhestand mit dem in dem Enthebungsdekret verfüigten Zeitpunkt.

§ 2

Einstweiliger Ruhestand

- (1) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Priester versetzt werden, der infolge Krankheit oder sonstiger Umstände seinen Dienstpflichten für mindestens sechs Monate nicht nachzukommen vermag und für den zu erwarten ist, dass er seinen Dienst wieder aufnehmen kann. Die Verfügung, durch die ein Priester in den einstweiligen Ruhestand versetzt wird, hat auch zu enthalten, wie lange der einstweilige Ruhestand voraussichtlich dauern wird.
- (2) In den einstweiligen Ruhestand kann ein Mitglied auch dann versetzt werden, wenn es nach dem Urteil des Diözesanbischofs aufgrund schweren Fehlverhaltens oder strafbarer Handlungen oder wegen einer schwerwiegenden Störung des Dienstverhältnisses bzw. des Vertrauensverhältnisses zum Diözesanbischof an der ordnungsgemäßen Erfüllung von Aufgaben im Dienst der Diözese gehindert ist.
- (3) Bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand vor Vollendung des 62. Lebensjahres wird die Zeit von der Versetzung in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 62. Lebensjahres für die Berechnung der ruhegehaltstfähigen Mitgliedschaft zu zwei Dritteln hinzuge-rechnet (Zurechnungszeit). Das Ruhegehalt beträgt in jedem Fall mindestens 35 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge. An dessen Stelle treten, wenn dies günstiger ist, 66,5 v. H. der ruhegehaltstfähigen Bezüge der Endstufe der Besoldungsgruppe A 3.
- (4) Für die Dauer des einstweiligen Ruhestandes kann das Ruhegehalt unter Würdigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles vom Ordinarius festgesetzt werden. Insbesondere kann ein abweichender Ruhegehalts-

satz bestimmt werden. Näheres kann durch vom Diözesanbischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

- (5) Spätestens mit Vollendung des 70. Lebensjahres wird der einstweilige Ruhestand in einen dauernden Ruhestand umgewandelt.

§ 3

Ruhegehaltsfähige Bezüge und ruhegehaltsfähige Dienstzeit

- (1) Als ruhegehaltsfähige Bezüge gelten 100 von Hundert der Bezüge nach § 11 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt, bestehend aus Grundgehalt und Gehaltszulagen, sofern sie als versorgungswirksam bezeichnet worden sind.

Haben sich die ruhegehaltsfähigen Bezüge zwar nach BesGr. 2 bzw. 4 gerichtet, hat das Mitglied aber zuvor 15 Jahre ein Amt ausgeübt, das nach der BesGr. 5 besoldet war, so richtet sich das Ruhegehalt nach BesGr. 5.

Bei Priestern mit Besoldung nach Art. 8 Abs. 1 Nrn. 3 bis 4 der Priesterbesoldungsordnung gelten abweichend folgende Vomhundertsätze der jeweils zugeordneten Besoldungsgruppe des BayBesG:

Besoldungsgruppe 3 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 3) 85 v. H.

Besoldungsgruppe 4 (Art. 8 Abs. 1 Nr. 4) 90 v. H.

- (2) In den Fällen des § 9 Abs. 1 der Satzung der Emeritenanstalt beträgt der Ruhegehaltssatz grundsätzlich 71,75 v. H. der ruhegehaltsfähigen Bezüge.

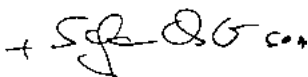
- (3) Das Ruhegehalt wird durch Anwendung eines Vomhundertsatzes (Ruhegehaltssatz) auf die ruhegehaltsfähigen Bezüge ermittelt. Der Ruhegehaltssatz beträgt für jedes Jahr ruhegehaltsfähige Dienstzeit 1,79375 v. H., insgesamt jedoch höchstens 71,75 v. H. Der Ruhegehaltssatz ist auf zwei Dezimalstellen zu runden. Dabei ist die zweite Dezimalstelle um eins zu erhöhen, wenn in der dritten Stelle eine der Ziffern fünf bis neun verbleiben würde.

- (5) Zur Ermittlung der gesamten ruhegehaltsfähigen Dienstjahre sind die anfallenden Tage unter Benutzung des Nenners 365 umzurechnen. Bei der Berechnung der Versorgung sind die sich ergebenden Bruchteile eines Cents unter 0,5 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden. Zusicherungen, Vereinbarungen und Vergleiche, die eine höhere als die nach dieser Satzung zustehende Versorgung verschaffen sollen, sind unwirksam. Hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten finden die einschlägigen Bestimmungen des Bayerischen Beamtenversorgungsgesetzes (Bay BeamtVG) Anwendung.
- (6) Ein abweichender Ruhegehaltssatz kann unter Würdigung der besonderen Verhältnisse vom Bischof insbesondere dann festgesetzt werden, wenn der aktive Dienst des Mitglieds durch Zeiten des einstweiligen Ruhestandes oder Zeiten einer befristeten Dienstunfähigkeit unterbrochen war. Näheres kann durch vom Bischof zu erlassende Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.
- (7) Auf die nach dieser Satzung zustehende Versorgung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

III. Inkrafttreten

Die vorstehenden Änderungen der §§ 9 bis 11 der Satzung und die zu § 9 und § 11 der Satzung erlassenen Ausführungsbestimmungen treten mit dem 01.01.2023 in Kraft. Diese Ausführungsbestimmungen gelten für alle vorzeitigen oder einstweiligen Ruhestandsversetzungen, die ab dem 1. Januar 2023 erfolgen.

Passau, 8. Dezember 2022



*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*

Pfarrverband Straßkirchen

Änderung der Zuordnung des Pfarrverbands zum Pastoralen Raum Hauzenberg bzw. Verwaltungszentrum Hauzenberg zum 1.1.2023

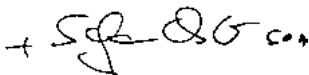
Die Zuordnung der Pfarreien und Pfarrverbände zu den jeweiligen Verwaltungszentren ist im Statut für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau nebst zugehöriger Anlage geregelt. Das Statut nebst Anlage trat mit Wirkung zum 1. März 2019 in Kraft und wurde im Amtsblatt (*Folge 2-2019 vom 1. März 2019 149. Jahrgang*) promulgiert.

Die Pfarrleitung sowie die Pfarrgemeinderäte und Kirchenverwaltungen der zum Pfarrverband Straßkirchen gehörenden Pfarreien Kellberg St. Blasius, Salzweg St. Rupertus, Straßkirchen St. Ägidius sowie Thyrnau St. Franziskus Xaverius haben die künftige Zuordnung des Pfarrverbands Straßkirchen zum Pastoralen Raum und damit einhergehend zum Verwaltungszentrum Hauzenberg beantragt. In weiterer Folge wurden die im Pfarrverband wirkenden hauptamtlichen Mitarbeitenden, der Dekanatsrat Hauzenberg sowie der Priesterrat und der Bistumsrat befragt, die den gestellten Antrag ebenfalls befürworten.

Somit ergeht folgender Beschluss:

Der Pfarrverband Straßkirchen soll auf der Grundlage des Statuts für die Pfarrverbände als Seelsorgeeinheiten in der Diözese Passau und deren Neuordnung vom 24. Februar 2012 (*Amtsblatt 2012, Folge 2, Nr. 6*) mit Wirkung zum 1.1.2023 dem Pastoralen Raum Hauzenberg und damit einhergehend zum Verwaltungszentrum Hauzenberg zugeordnet werden. Die Anlage des Statuts für die Verwaltungszentren in der Diözese Passau wird hierzu mit Wirkung zum 1.1.2023 angepasst.

Passau, den 3. November 2022

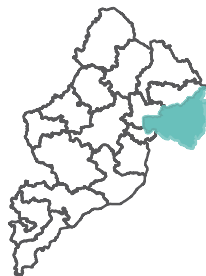


*Dr. Stefan Oster SDB
Bischof von Passau*



Verwaltungsraum Hauzenberg

ab 1.1.2023



5 Pfarrverbände

16 Pfarreien

Pfarrverband Breitenberg

Breitenberg	St. Raymund von Penaforte
Sonnen	Mariä Himmelfahrt

Pfarrverband Hauzenberg

Germannsdorf	Christ-König
Haag	St. Nikolaus
Hauzenberg	St. Vitus

Pfarrverband Straßkirchen

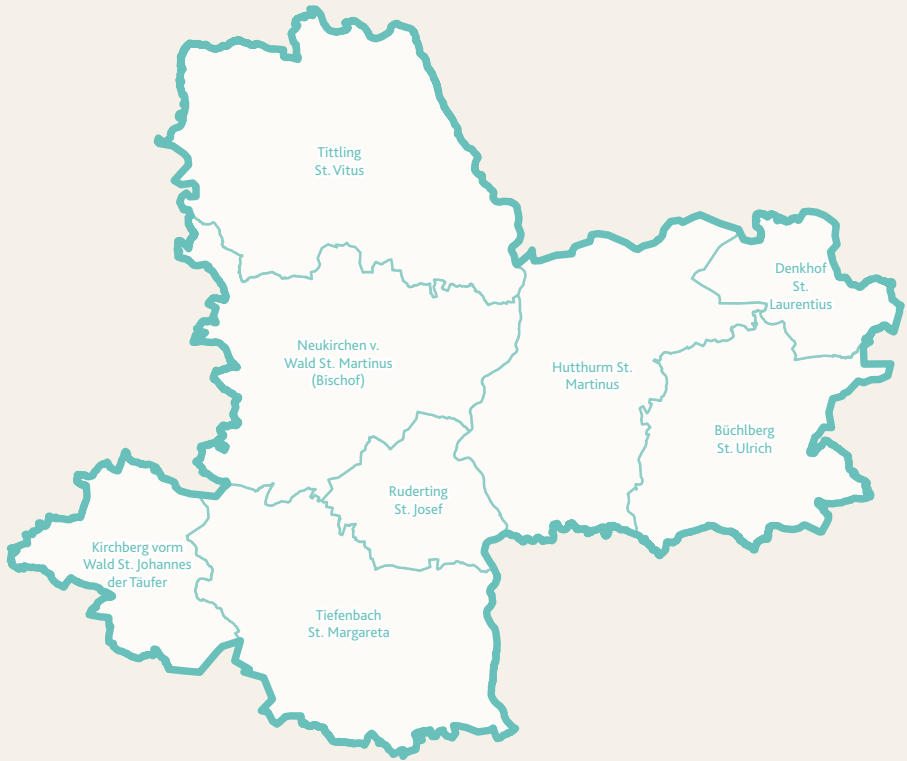
Kellberg	St. Blasius
Salzweg	St. Rupertus
Straßkirchen	St. Ägidius
Thyrnau	St. Franziskus Xaverius

Pfarrverband Untergriesbach

Gottsdorf	St. Jakobus der Ältere
Obernzell	Mariä Himmelfahrt
Schaibing	St. Josef
Untergriesbach	St. Michael

Pfarrverband Wegscheid

Thalberg	Mariä Unbefleckte Empfängnis
Wegscheid	St. Johannes der Täufer
Wildenranna	Sieben Schmerzen Mariens



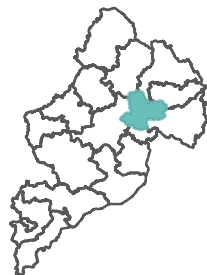
 Verwaltungsraum

 Pfarrei



Verwaltungsraum Tittling

ab 1.1.2023



3 Pfarverbände

8 Pfarreien

Pfarverband Hutthurm

Büchlberg	St. Ulrich
Denkhof	St. Laurentius
Hutthurm	St. Martinus

Pfarverband Tiefenbach

Kirchberg v. Wald	St. Johannes der Täufer
Ruderting	St. Josef
Tiefenbach	St. Margareta

Pfarverband Tittling

Neukirchen v. Wald	St. Martinus (Bischof)
Tittling	St. Vitus

Der Generalvikar

118

Wegfall der Eintragung des Konfessionsmerkmals „RK“ – Relevanz für Taufe, Rekonziliation und Konversion

Seit 1.11.2022 ist das staatliche „Dritte Gesetz zur Änderung personenstandsrechtlicher Vorschriften“ in Kraft. Dieses Gesetz hat eine Änderung des Personenstandsgesetzes zur Folge, mit Auswirkungen auf Vorbereitung (Antrag) und Bearbeitung (Meldung) bei Taufe, Rekonziliation und Konversion. Die Paragraphen, welche es Personen ermöglichen, ihr Religionsmerkmal beim Standesamt des Geburtsortes eintragen zu lassen, wurden ersatzlos gestrichen.

Die Einverständniserklärung zum Eintrag des Konfessionsmerkmals („RK“) ist bei Taufe/Rekonziliation/Konversion demnach nicht mehr vorzulegen. Entsprechend entfällt auch die Weitermeldung an das Standesamt des Geburtsortes.

Unbedingt zu beachten: Die Regelungen des Bundesmeldegesetzes bleiben von dieser Gesetzesänderung unberührt! Es ist nach wie vor zwingend notwendig, dass das Konfessionsmerkmal RK nach erfolgter Taufe/Rekonziliation/Konversion auf elektronischem Wege an das zuständige Einwohnermeldeamt übermittelt wird (also auch weiterhin Eintragung im Meldewesen - MW+)!

Hinsichtlich der Gesamtheit der betroffenen Formulare/Vorlagen im Meldewesen („MW+“), d.h. RK-Bogen/Taufformular, Rekonziliation, Konversion, finden derzeit auf Ebene der bayerischen Bistümer noch Prüfungen statt, wie diese zu überarbeiten sind bzw. aus dem MW+ entfernt werden können. Bis auf Weiteres bleiben diese aber in Ihren Beständen bestehen. Daher ist bis zur Erstellung der überarbeiteten Formulare für das MW+ zu beachten:

- Beim RK-Bogen darf in Zukunft die Seite 5 nicht mehr ausgestellt werden.
- Beim Taufformular Kindertaufe dürfen in Zukunft die Seiten 1a u. 3a nicht mehr ausgestellt werden.
- Bei den Formularen zu Erwachsenentaufe, Rekonziliation und Konversion sind die Vorgaben bzw. Kontrollfelder bezüglich der Einverständniserklärung zur Eintragung des Konfessionsmerkmals („RK“) als gegenstandslos zu betrachten bzw. nicht anzukreuzen.

Für das Intranet findet eine zeitnahe Überarbeitung der entsprechenden Formulare bzw. Hinweise (Kindertaufe, Erwachsenentaufe, Rekonziliation, Konversion) statt. Die Formulare werden nach Aktualisierung mit „(NEU)“ gekennzeichnet.

119

Aufruf zur Kollekte am Afrikatag 2023

„Damit sie das Leben haben“

Am **6. Januar** findet in unserer Diözese die Kollekte zum **Afrikatag 2023** statt. Die Afrikakollekte ist die älteste gesamtkirchliche Solidaritätsinitiative der Welt. Sie wurde 1891 von Papst Leo XIII. ins Leben gerufen, um Spenden für den Kampf gegen die Sklaverei zu sammeln und die Arbeit der Missionare zu unterstützen. Heute steht die Afrikakollekte für Hilfe zur Selbsthilfe. Die Einnahmen ermöglichen es, vor Ort Frauen und Männer auszubilden, die den Menschen zur Seite stehen.

Die Geschichte, über die wir zum Afrikatag 2023 in unserem Material berichten, hat eine Botschaft: **Veränderung ist möglich!** Voraussetzung dafür sind Menschen, die den Mut haben, Veränderungen anzustoßen. In der missio-Projektarbeit sind das oft Ordensfrauen. So wie Schwester Roseline Lenguris, die wir Ihnen in unserem Material vorstellen. Die junge Samburu hatte Mut. Und ihr standen Menschen zur Seite, die an sie und ihre Berufung glaubten und ihr den Weg zu einer Ausbildung eröffneten. Heute ist

die 40-jährige ein wichtiges Rollenmodell für die Samburu-Mädchen, die selbst entscheiden wollen, wie sie leben möchten.

Ordensfrauen wie Roseline wirken in die Gesellschaft hinein. Sie kümmern sich aktiv um die Bedürfnisse der sie umgebenden Gemeinden, leisten Sozialarbeit, Gesundheitsfürsorge, Bildung und Seelsorge. Voraussetzung dafür ist eine gute Ausbildung. Doch wer, wie viele einheimische Schwesterngemeinschaften, selbst das Leben der Armen teilt, hat kaum die Mittel den eigenen Nachwuchs gut auszubilden. Mit der Kollekte zum Afrikatag können wir die Hilfe anbieten, die benötigt wird.

Alle Pfarrämter erhalten zum Afrikatag Anfang Dezember einige Materialien von missio zugesandt: wir freuen uns, wenn Sie unser Plakat im Schaukasten aushängen, die Gottesdienst-Bausteine Ihnen Anregungen für die Vorbereitung von Wort-Gottes-Feiern und Gemeindemessen rund um den Afrikatag geben und Sie unsere Spendentüten auslegen oder im Pfarrbrief eingelegt verschicken. Danke.

Weitere Informationen zum Afrikatag erhalten Sie direkt bei missio, Internationales Kath. Missionswerk, Ludwig Missionsverein KdöR, Pettenkoferstr. 26–28, 80336 München, zu Hdn. Dr. Michael Krischer, E-Mail: m.krischer@missio.de.

Materialbestellung:

Fax: 089/ 51 62-626, E-Mail: info@missio-shop.de.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an

Frau Nadine Bourse-Müller, Tel. 089/51 62-225,

E-Mail: n.bourse@missio.de

Die liturgischen Bausteine stehen auf der Homepage zum kostenlosen Download bereit: www.missio.com.

Bischöfliche Finanzkammer

120 Kollektenplan 2023

6.1.2023	Sternsingeraktion
8.1.2023	Afrikanische Mission
5.3.2023	Caritas I (Kirchenkollekte)
26.3.2023	Misereor (Passionssonntag)
26.3.2023	Fastenopfer der Kinder für Misereor
2.4.2023	Seelsorge im Hl. Land
16.4.2023	Diasporaopfer der Erstkommunionkinder
28.5.2023	Renovabis
25.6.2023	Diasporaopfer der Firmlinge
2.7.2023	Peterspfennig
10.9.2023	Welttag der sozialen Kommunikationsmittel
17.9.2023	Michaelsbund
24.9.2023	Caritas II (Kirchenkollekte)
22.10.2023	Weltmission
2.11.2023	Priesterausbildung in Osteuropa
19.11.2023	Bonifatiuswerk (Diaspora-Opfertag)
26.11.2023	Jugendseelsorge
24. + 25.12.2023	Adveniat
27.12.2023	Weltmissionstag der Kinder (Kinderkrippenopfer)

Anmerkungen zu den Caritas-Kollekten:

Die Caritas-Kollekten im Bistum haben einen Verteilerschlüssel von 40% – Pfarrei zu 60% – Diözesancaritasverband.

6.3. – 12.3.2023 Caritas-Haussammlung 1

25.9. – 1.10.2023 Caritas-Haussammlung 2

Allgemeine Anmerkungen zum Kollektenplan sind im Intranet abrufbar.

Schließtage im Bischöflichen Ordinariat

Die Dienststellen des Bischöflichen Ordinariates Passau sind an folgenden Tagen geschlossen (Weihnachten bis einschließlich Heilig Drei Könige):

- Dienstag, 27.12.2022
- Mittwoch, 28.12.2022
- Donnerstag, 29.12.2022
- Freitag, 30.12.2022
- Montag, 2.1.2023
- Dienstag, 3.1.2023
- Mittwoch, 4.1.2023
- Donnerstag, 5.1.2023

Priesterexerzitien 2023

Die Benediktinerabtei Weltenburg bietet 2023 im Gästehaus St. Georg folgende Priesterexerzitien an:

6. – 10. März 2023 (*Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr*)

Das Leben des Priesters heute

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

9. – 13. Oktober 2023 (*Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr*)

Die Bergpredigt

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg.: Prof. Dr. Ludwig Mödl, München

13. – 18. November 2023 (*Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr*)

Gott, du mein Gott, dich suche ich – meine Seele dürstet nach dir (Ps 63,2)

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Ltg.: Dr. Wilfried Hagemann, Münster

4. – 8. Dezember 2023 (Beginn: 17.30 Uhr; Ende: ca. 9.00 Uhr)

„Mein Geliebter ist mein und ich bin sein; er weidet in den Lilien.“ (Hld 2,16)

Biblische Exerzitien mit dem Hohenlied

Schweigeexerzitien für Priester und Diakone

Itg.: Prof. Dr. Franz Sedlmeier, Augsburg

Kontakt:

Gästehaus St. Georg

Asamstr. 32

93309 Kelheim

Tel.: 09441/6757-500, Fax: 09441/6757-537

E-Mail: gaestehaus@kloster-weltenburg.de

www.gaestehaus.kloster-weltenburg.de

61. Grundkurs der Überdiözesanen Mesnerschule vom 19.6.2023 – 7.7.2023

Die ÜBERDIÖZESANE MESNERSCHULE ist auf Wunsch der Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Mesnerverbände von der Freisinger Bischofskonferenz 1970 im Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising (Kardinal-Döpfner-Haus) auf dem Freisinger Domberg errichtet worden. In Zusammenarbeit zwischen Arbeitsgemeinschaft und Bildungszentrum, wird jährlich ein Grundkurs von dreiwöchiger Dauer durchgeführt.

Die Zahl der Teilnehmer soll 35 hauptberufliche Mesnerinnen und Mesner (über 20 Std.), die ihren Dienst erst angetreten haben, aber die Probezeit bereits hinter sich haben, nicht überschreiten.

Namhafte Dozenten unterrichten in folgenden Fächern:

- Glaubenslehre, Sakramentenlehre und Liturgik, Mesnerdienst und Kontakt zu den Mitmenschen, Lektorenschulung, Erhaltung des kirchlichen Kunstbesitzes und der kirchlichen Bauten, Pflege der liturgischen Geräte, Bedienung von Lautsprecheranlagen, Betreuung von Turmuhren und Läuteanlagen, Betreuung der Kirchenglocken, Verwendung und Be-

handlung von Kerzen, Pflege der Paramente, Dienst in Kirche und Sakristei, Unfallschutz und Unfallverhütung, Umweltschutz in den Pfarreien, Blumenschmuck in der Kirche, Gartenanlagen und ihre Pflege, Kirchliche Versicherungen.

- Mit der Durchführung dieser Ausbildungskurse wurde von den bayerischen Bischöfen beauftragt: Die Arbeitsgemeinschaft der Süddeutschen Mesnerverbände in Zusammenarbeit mit dem Bildungszentrum der Erzdiözese München und Freising.
- **Schulleiter: Martin Thullner**
- **Geistlicher Leiter: Dr. Otto Mittermeier**

Weitere Auskünfte erteilt:

ÜBERDIÖZESANE MESNERSCHULE im Bildungszentrum Freising,
Schulleiter Martin Thullner Staufenstr. 4, 83278 Traunstein/Haslach,
Telefon: 0170/2716236, E-Mail: Thullner.Martin@gmx.de

Infos auch unter: www.sueddeutsche-mesner.de

Die Herren Pfarrer und Kirchenverwaltungsvorstände werden gebeten, ihre in Frage kommenden Mesnerinnen oder Mesner auf diesen Grundkurs aufmerksam zu machen und ihnen die Teilnahme zu ermöglichen.

122

Dienstnachrichten

Bischöfliche Beauftragte für die Nachsorge bei Klerikern mit römischen/bischöflichen Auflagen

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gemäß der „Ordnung zur Nachsorge bei Klerikern mit römischen/bischöflichen Auflagen“ jeweils mit Wirkung vom 1.1.2023 und für die Dauer von fünf Jahren H. H. **Msgr. Offizial Claus Bittner** zum Leitenden Bischöflich Beauftragten und H. H. Diakon **Dr. Hubert Pöschl** zum Bischöflich Beauftragten für die Nachsorge bei Klerikern mit römischen/bischöflichen Auflagen ernannt.

Marianische Bürgerkongregation

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat gem. der Satzung die Wahl von Herrn **Wilhelm Stemplinger**, Obernzell, zum Präfekten (2. Vorsitzenden) der Marianischen Bürgerkongregation mit Wirkung vom 8.1.2023 bestätigt. Mit gleichem Datum gab Herr **Max Kelbel**, Passau, dieses Amt ab.

Priester

Angewiesen wurde

Pfarrer **Johannes B. Trum**, Passau, zusätzlich zu seinen Aufgaben als KAB-Diözesanpräses und KAB-Betriebsseelsorger, sowie als Diözesanseelsorger und Diözesanjugendseelsorger für den Malteser Hilfsdienst e. V., als Priesterlicher Mitarbeiter im Pfarrverband Passau-Heining mit Wirkung vom 1.1.2023.

Pfarrvikar **P. Edriance Pereira** HGN, Passau, zusätzlich zu seinen Aufgaben als Pfarrvikar im Pfarrverband Passau-Hacklberg, als Priesterlicher Mitarbeiter im Pfarrverband Passau-Heining mit Wirkung vom 1.1.2023.

Ernannt wurde

Pfarrer **Anton Haslberger**, Pfarrer im Pfarrverband Ortenburg, auf Antrag des KAB-Diözesanverbandes Passau zum KAB-Ortspräses im Ortsverband Ortenburg mit Wirkung vom 12.3.2023.

Freigestellt wurde

Pfarrvikar **Michael Klug** für eine seelsorgerliche Tätigkeit in der Diözese Rottenburg-Stuttgart für den Zeitraum vom 1.8.2022 bis zum 31.7.2024.

Im Herrn ist verschieden

H. H. Josef Obermeier

Pfarradministrator i. R. in Neßlbach

geb. am 14.11.1935

gest. am 4.12.2022

R.I.P.

Diakone

Angewiesen wurde

Diakon **Andreas Ragaller**, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, zur seelsorgerlichen Mitarbeit im Pfarrverband Ering mit Wirkung vom 25.9.2022.

Diakon **Dr. Hubert Pöschl**, Ständiger Diakon im Hauptberuf, als Diakon im Pfarrverband Passau-Ilzstadt mit Wirkung vom 1.1.2023. Seine Tätigkeiten als Theologischer Referent des Bischofs sowie als Officialatsoberrat bleiben bestehen. Von seiner Aufgabe als Diakon im Pfarrverband Röhrnbach wird er mit vor genanntem Datum entpflichtet.

Entbunden wurde

Diakon **Otwin Marzini**, Ständiger Diakon im Hauptberuf, von seinen Aufgaben als Diakon im Pfarrverband Burgkirchen/Alz mit Wirkung vom 1.12.2022. Seine Freistellung vom Erzbistum München und Freising für seinen Dienst in der Diözese Passau endet mit Ablauf des 30.11.2022.

Resignation

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat das Ruhestandsgesuch von Diakon **Konrad Weishäupl**, Ständiger Diakon mit Zivilberuf im Pfarrverband Passau-Hacklberg, unter Anerkennung seines diakonalen Wirkens mit Wirkung vom 1.12.2022 angenommen.

Laien

H. H. Bischof Dr. Stefan Oster SDB hat bestellt

Herrn **Martin Hohenberger** zum geschäftsführenden Vorstand des Kreis-Caritasverbandes Landau an der Isar e.V. gemäß Satzung mit Schreiben vom 3.11.2022.

Ernannt wurde

Frau **Katharina Hölzl**, Pocking, auf Antrag des KAB-Diözesanverbandes Passau zur Theologischen Referentin der KAB im Ortsverband Pocking mit Wirkung vom 10.12.2022.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Bischöfliches Ordinariat Passau

Für den Inhalt verantwortlich:

Josef Ederer, Generalvikar

Redaktionsadresse:

Domplatz 7, 94032 Passau

Telefon 0851 393-1101

Telefax 0851 393-1109

generalvikariat@bistum-passau.de